

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die**  
**Festsetzung der Strecken ober- und unterhalb der Fischwege**  
**an den Wehren Buisdorf, Unkelmühle, Dattenfeld und Schladern in der Sieg**  
**in den Städten Sankt Augustin und Siegburg sowie den Gemeinden Eitorf und**  
**Windeck**  
**im Rhein-Sieg-Kreis,**  
**vom**  
**21.05.2013**

Aufgrund des § 47 Absatz 2, 3 und 5 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz NRW – LFischG -) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 793) i.V.m. den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG -) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

Die in § 2 näher bezeichneten und in den 4 Karten gekennzeichneten Flussabschnitte werden als Strecken oberhalb und unterhalb der Fischwege im Sinne von § 47 Absatz 2 und 3 LFischG bestimmt. Die festgesetzten Strecken dienen dem Schutze der wandernden Fischarten, insbesondere des Lachses (Anhang II der FFH-RL) und des Aals (Anhang II des WA). Die Fischwege im Sinne von § 47 LFischG sind in dieser Verordnung nachrichtlich dargestellt, da für sie bereits gesetzliche Regelungen gem. § 47 LFischG Absatz 1 gelten.

**§ 2**

**Abgrenzung**

(1) Die Strecken werden wie folgt festgesetzt:

1. am Wehr Buisdorf (s. Karte Anlage 1):

- a) Streckengrenze flussaufwärts des Fischweges: im Abstand von 21 m parallel zur Wehrkrone,
  - b) Streckengrenze flussabwärts des Fischweges: an der rechten Sieguferseite 40 m unterhalb der Wehrkrone beginnend in gerader Linie an das linke Siegufer 85 m unterhalb der Wehrkrone endend;
2. am Wehr Unkelmühle (s. Karte Anlage 2):
- a) Streckengrenze flussaufwärts der beiden Fischwege: an der rechten Sieguferseite in der Höhe des Abzweiges des Sieguferunterhaltungsweges in gerader Linie an das linke Siegufer bis zur Wehrkrone,
  - b) Streckengrenze flussabwärts der beiden Fischwege: von der nordwestlichen Spitze der schräg flussaufwärts des RWE-Werkes gelegenen Insel in gerader Linie an das linke Siegufer und in gerader Linie flussabwärts an das linke Ufer der an das RWE-Werk grenzenden Insel in gerader Linie an das rechte Siegufer;
3. am Wehr Dattenfeld (s. Karte Anlage 3):
- a) Streckengrenze flussaufwärts des Fischweges: ab der Straßenbrücke Dattenfeld/Übersetzig inklusive des Abzweiges des Mühlengrabens auf einer Länge von 15 m,
  - b) Streckengrenze flussabwärts des Fischweges: an der rechten Sieguferseite in Höhe der Kreuzung der Verlängerung der Burgstraße mit dem Sieguferunterhaltungsweg beginnend in gerader Linie über die nördliche Inselspitze bis zum linken Siegufer;
4. am Wehr Schladern (s. Karte Anlage 4):
- a) Streckengrenze flussaufwärts des Fischweges: an der rechten Sieguferseite vor der Einmündung „Höffers Teich“ beginnend, ohne Höffers Teich und dessen Zufluss, in gerader Linie an das linke Siegufer bis zum Turbinengraben.

(2) Die festgesetzten Strecken sind in vier Detailkarten (Maßstab 1 : 2000) hellblau unterlegt dargestellt.

(3) Die Fischwege sind nachrichtlich in den vier Detailkarten (Maßstab 1 : 2000) übernommen und mit einer roten gestrichelten Linie abgegrenzt und mittelblau unterlegt .

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können mit dem Verordnungstext

1. als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Obere Fischereibehörde),
2. als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Fischereibehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Verbote**

Folgende Handlungen sind verboten:

1. in dem Fischweg (Fischaufstiegsanlage) gem. § 47 Absatz 1 LFischG jede Art von Fischfang auszuüben;
2. den Fischweg vom 01.09. bis zum 31.05. jeden Jahres zu schließen oder außer Betrieb zu nehmen;
3. in den festgesetzten Strecken oberhalb und unterhalb der Fischwege vom 01.09. bis zum 31.05. jeden Jahres jede Art von Fischfang auszuüben.

### **§ 4**

#### **Geltung anderer Rechtsvorschriften**

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Verboten aus Landschaftsplänen oder Naturschutzgebietsverordnungen.

### **§ 5**

#### **Ausnahmegenehmigung / Ausnahme**

(1) Auf Antrag kann von den Verboten dieser Verordnung eine Ausnahme erteilt werden:

1. aus fischereilichen Gründen oder
  2. für wissenschaftliche Zwecke.
- (2) Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die Bezirksregierung Köln als obere Fischereibehörde zuständig.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Nummer 1 und Nummer 3
1. ist der Fang von Lachsen in der Fang- und Kontrollstation am Wehr Buisdorf im Rahmen des Wanderfischprogramms des Landes NRW;
  2. ist der kurzzeitige Fang von Fischen am Wehr Unkelmühle bis zum 31.12.2018 im Rahmen des biologischen Monitorings zum Zwecke der Funktionskontrolle an der WKA .
- (4) Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:
1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind mir nachträglich und unverzüglich anzuzeigen;
  2. Die Unterhaltung des Gewässers und der Fischaufstiegssanlage auf der Grundlage eines von der oberen Wasserbehörde, in Abstimmung mit der höheren Landschaftsbehörde, zu genehmigenden Unterhaltungsplan.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 55 Abs. 3 LFischG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 55 Absatz 1 Nummer 5 und 6 LFischG verstoßen wird.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der Strecken ober- und unterhalb der Fischwege an den Wehren Buisdorf, Unkelmühle, Dattenfeld und Schladern in der Sieg in den Städten Sankt Augustin und Siegburg sowie

den Gemeinden Eitorf und Windeck, im Rhein-Sieg-Kreis vom 15.02.2007 (ABl. Reg. Köln 2007, Nr. 9, S. 85) wird aufgehoben.

**Bezirksregierung Köln**  
**-51.3-1.7.3-231/12-**  
**Köln, den 21.05.2013**

**In Vertretung**

**gez.: Gertrud Bergkemper-Marks**